

Fünfter Abschnitt.

Bildungsanstalten.

I. Schulen¹.

1. Allgemeine Grundsätze des deutschen Schulrechts.

§ 85.

1. Die Schule hat sich in Anlehnung an die Kirche entwickelt. Durch die Ausbildung, welche das Schulwesen im Laufe des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts erhalten hat, ist jedoch eine Loslösung der Schule von der Kirche eingetreten; die Schulen haben den Charakter von Staatsanstalten angenommen². Ihre Rechtsverhältnisse sind durch Staatsgesetze geregelt; sie werden aus Mitteln des Staates oder der kommunalen Verbände unterhalten; die Aufsicht über sie steht dem Staate zu³.

Solange die Schulen kirchliche Einrichtungen waren, hatten sie der Natur der Sache nach einen konfessionellen Charakter. Lehrer und Kinder gehörten einer Konfession an, und in der Volksschule bildete die konfessionelle Religionslehre den Mittelpunkt des Unterrichtes, um den sich die anderen Lehrgegenstände gruppierten. Auch nachdem die Schulen Staatsanstalten geworden waren, blieb dieser Zustand bestehen, weil die Territorien selbst konfessionell, d. h. entweder katholisch oder protestantisch waren. Allmählich haben sich jedoch die konfessionellen Territorien zu paritätischen Staaten umgebildet. Damit hat die konfessionelle Schule ihre Berechtigung verloren. Naturgemäß ist von dem deutschen Staate, der zuerst eine konfessionell gemischte Bevölkerung erhalten und das Prinzip der Toleranz zur Durchführung gebracht hat, von Preußen auch zuerst der Grundsatz aufgestellt worden, daß die öffentlichen

¹ Kirch, Das deutsche Volksschulrecht² 3 Bde. 1872; L. v. Stein, Das Bildungswesen V. Teil d. Verwaltungslehre³ 3 Bde. 1883; Jolly, Unterrichtswesen H.P.Oe.⁴ 3, II 489; Gneist, Art. Schulaufsicht, Schulbauten, Schullehre, Schulzwang, Unterrichtswesen R.L. 3, 599 ff.; Dirksen, Art. Lehrer, Privatunterricht, Schullasten, Volksschulwesen V.R.W. 2, 37 ff.; Sachse, Art. Unterrichtswesen höheres V.R.W. 2, 651; Hinschius, Kirchenrecht 4, 572; [Lexis, Das Unterrichtswesen des deutsch. Reichs 4 Bde. 1904; Petersilie, Das öffentl. Unterrichtswesen im deutsch. Reich. 1897].

² Diesen Grundsatz spricht zuerst das preuß. A.L.R. T. II, Tit. 12, § 1 aus.

³ Den Grundsatz der staatlichen Aufsicht über alle Schulen und Erziehungsanstalten hatte für Preußen schon das A.L.R. T. II, Tit. 12, § 9 ausgesprochen. Nachdem derselbe durch die spätere Verwaltungspraxis beinahe verdunkelt war, ist er durch das G., betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 wieder zur Geltung gelangt.